

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/257

## Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabentflechtung und Verteilschlüssen für die Verwaltungskosten, der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2021

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	5'407'023.55
./. Beiträge vom Bund	Fr.	962'070.00
Summe	Fr.	4'444'953.55

Die Verwaltungskosten 2021 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2021 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 4'444'953.55.

## 2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2021/458 vom 30. März 2021)	Fr.	4'260'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr.	4'444'953.55
Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	184'953.55

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 184'953.55.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2021 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2021 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 4'444'953.55 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/458 vom 30. März 2021 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 184'953.55 wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2021 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Beilage**

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (Verwaltungskosten EL AHV)
- Beilage 2: Liste Gemeinden mit Postkonto (Verwaltungskosten EL AHV)

**Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS

Amt Gesellschaft und Soziales (3); ALB, SPA, Admin. (2022-002)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen